

3176/J XX.GP

der Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Berger-Deponie und Umweltstrafrecht sowie Umwelthaftungsrecht
Die Berger-Deponie zwischen Wiener Neustadt und Weikersdorf stellt eine Altlast von etwa 900.000 Tonnen dar. Im vorigen Spätsommer wurde mit der Räumung dieser Deponie unter der Ägide des Innenministeriums begonnen. Es handelt sich um die Vollstreckung (Ersatzvornahme) des Beseitigungsauftrags an die Deponieinhaberin. Der jüngste „Fund“ von über 100 Tonnen schwerstgefährlicher Abfälle am 1. Oktober 1997 hat selbst die schlimmsten Erwartungen übertroffen und bedeutet, daß mit den zuletzt geschätzten Räumungskosten von rund 700 Millionen Schilling, welche (zunächst) die Republik zu tragen hat, bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden wird.

Die Genesis dieser Altlast ähnelt sehr der Fischer-Deponie und zeigt folgende Phasen bzw Merkmale auf:

1. 1974/74 Erteilung von Deponiegenehmigungen für eine Hausmülldeponie ohne jegliche Mindeststandards wie Bodenabdichtung und in unverantwortlicher Nähe zum Grundwasser
2. Mangelndes Einschreiten der Behörden trotz nachweislich illegaler Deponierung von gefährlichen Abfällen

Im Jahre 1984 übermittelte die Deponieinhaberin eine Liste der gefährlichen Stoffe (u.a. „Farbrückstände“). Damit war klar, daß sie diese Stoffe sammle und deponiere. Sie besaß weder einer Abfallbeseitigungserlaubnis noch eine Genehmigung für eine derartige Betriebsanlage (siehe RH-Bericht vom Jahre 1987, Zl. 0288/2.IV/2/87 im Detail und abschließend: „Da beide Deponien in der Vergangenheit bereits wiederholt Anlaß zum Einschreiten der Behörde in wasserrechtlichen Belangen gegeben hatte, beanstandete der RH das mangelhafte Vorgehen der Behörden.“).

3. Statt gegen das rechtswidrige Tun der Deponiebetreiberin vorzugehen, wurde vielmehr den Anträgen auf Genehmigung einer Aluschlackendeponierung im Jahre 1983 und 1985 stattgegeben, die Genehmigung wurde also erweitert statt beschränkt oder widerrufen.

4. Die Sanierung wurde verschleppt.

Spätestens seit Vorliegen des RH-Berichts im Jahre 1987 war die Brisanz der Berger-Deponie klar. Erst im Oktober 1990 wurde begonnen, das Ausmaß der Altlast zu erheben (siehe die Beantwortung der grünen parlamentarischen Anfrage an den Landwirtschaftsminister, Z1 1001/3 vom 6.5.1991). Beseitigungsaufträge an die Verursacherin ergingen in den Jahren 1991 und 1992 (so Dr. Heinz Zimmer, Bezirkshauptmannstellvertreter Wr. Neustadt in Umweltschutz 9/96). Tatsächlich ausgeräumt wird nun seit Spätsommer 1996. laut Standard vom 15. Oktober 1997 wurden bisher insgesamt 378.000 Tonnen Abfall geborgen. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher mit Blick auf das Umweltstrafrecht und das ausstehende Umwelthaftungsrecht folgende

ANFRAGE:

1. Angesichts der Anzeigepflicht der Beamten nach § 84 StPO und des vorliegenden Rechnungshofberichts in der Causa Berger-Deponie: Wurden strafrechtliche Untersuchungen gegen die handelnden Privatpersonen bzw. gegen Amtorgane eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten diese Verfahren, insbesondere kam es zu einer strafrechtlichen Verurteilung der Altlastverursacherin bzw. der nicht einschreitenden Beamten?
2. Nachdem die Fischer-Deponie auf sehr ähnliche Weise zu einer Altlast mit verheerenden Folgen (ökologischer und finanzieller Natur) geworden ist, über die vor Jahren eingeleiteten Strafverfahren in den Zeitungen vielfach berichtet wurde, jedoch der endgültige Ausgang der Verfahren nicht ausreichend publik gemacht wurde: Welche Freiheits- oder Geldstrafen wurden für a) die illegale Deponierung in der Fischer-Deponie und b) das Nichteinschreiten oder rechtswidrige Tun der Behörden nach welcher Bestimmung des StGB rechtskräftig verhängt?
3. Sowohl bei der Fischer-Deponie als auch bei der Berger-Deponie geht die Wasserbeeinträchtigung teils auf verwaltungsbehördlich rechtswidriges teils auf erlaubtes Tun zurück, das geltende Umweltstrafrecht greift also aufgrund seiner Verwaltungsakzessorietät jedenfalls zu kurz. Aber auch der/die Beamte/in, der/die das umweltschädigende Tun erlaubt, ist strafrechtlich nur schwer zu greifen, da der Amtsmißbrauchstatbestand eine vorsätzliche Schadenszufügung voraussetzt.
 - a) Wäre es daher nicht höchst an der Zeit, zumindest das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät zu relativieren und im Sinne des Vorschlags von Univ.-Prof. Wegscheider im Fall einer konkreten Gefahr für die Umwelt eine autonome Beurteilung durch die Strafgerichte zu ermöglichen (siehe Journal für Rechtspolitik 1994, Heft 1, S 59 f) sowie die Amtshaftung auf jene Fälle auszudehnen, wo eine Schädigung der Umwelt fahrlässig in Kauf genommen wird (Erteilung einer Genehmigung trotz negativem SV-Gutachten)?

b) Aus welchen Gründen führten die Strafverfahren in den Causen Fischer-Deponie und Berger-Deponie allenfalls zu keiner Verurteilung, war insbesondere eine Berufung auf erteilte Genehmigungen erfolgreich?

4. Die Sicherung und Behebung der Fischer- und der Berger-Deponie kostet der öffentlichen Hand und damit dem/der Steuerzahler/in Milliarden Schillinge. Wie man hört, wird ein Regreß bei den Verursacher/inne/n mangels Zahlungsfähigkeit ohne Erfolg sein. Eingedenk solcher Konstellationen sah der grüne Entwurf für ein UmweltschädenhaftungsG eine Pflichtversicherung für umwelterhebliche Betriebsanlagen vor, im Ministerialentwurf für ein Umwelthaftungsgesetz war zumindest eine Deckungsvorsorge vorgeschrieben. Seit dem Vollbeitritt zur EU scheint dieses Gesetzesvorhaben jedoch auf Eis gelegt zu sein. Wie die erwähnten Einzelfälle zeigen, besteht jedoch nach wie vor ein akuter Handlungsbedarf: Wie weit sind die Bemühungen des Justizressorts um ein Umwelthaftungsgesetz auf nationaler und EU-Ebene gediehen und umfassen sie eine verpflichtende Deckungsvorsorge oder eine Pflichtversicherung für Umweltschäden?